Geschäftsnummer:
2 O 75/12

Verkündet am
23. August 2013

Gottfried, Alin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Heidelberg

2. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

XXXX- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
XXXX

gegen

XXXX

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
XXXX

wegen Forderung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Heidelberg auf die mündliche Verhandlung vom 09. Juli 2013 durch

Richter XXXX

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.596,88 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.08.2011 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 87 %, der Kläger 13 %.

3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz aus einem Unfallereignis.

Der Kläger ist Eigentümer eines Sharans. Der Sharan wurde 2007 erstmals zugelassen. Am 07.07.2011 kaufte der Kläger von einer VW-Werkstatt den Sharan. Am 20.07.2011 holte er das Fahrzeug ab, um es zuzulassen. Einen Tag später brachte er das Fahrzeug zur VW-Werkstatt zurück, weil noch weitere Reparaturen vorgenommen werden sollten. Am 26.07.2011 wollte die Beklagte mit ihrem Fahrzeug auf dem Hof der VW-Werkstatt neben dem klägerischen Fahrzeug einparken. Hierbei schrammte sie am klägerischen Fahrzeug vorbei. Am Abend des gleichen Tages wollte der Kläger sein Auto abholen. Die VW-Werkstatt teilte ihm mit, dass sein Auto Beschädigungen erlitten hat. Der Kläger ließ ein Schadensgutachten erstellen. Dieses ging am 28.07.2011 bei ihm ein. Am gleichen Tag forderte der Klägervertreter die Haftpflichtversicherung der Beklagten auf, an den Kläger 4.570,72 Euro zu zahlen. Am 31.07.2011 entschied der Kläger sich, das Fahrzeug reparieren zu lassen. Am 09.08.2011 teilte die Haftpflichtversicherung der Beklagten, die XXXX, dem Kläger mit, dass eine Nachbesichtigung erforderlich ist. Am 10.08.211 teilte der Klägervertreter der XXXX mit, dass eine Nachbesichtigung nicht erforderlich ist, weil bereits ein Privatgutachten vorliegt. Er setzte der XXXX eine Frist zur Regulierung bis zum 28.08.2011. Am 23.08.2011 schrieb die XXXX an den Klägervertreter, dass sie nach wie vor eine Nachbesichtigung wünscht. Am 24.09.2011 ließ der Kläger eine Instandsetzungsbescheinigung erstellen. Wegen des Inhalts wird auf die Anlage K6 verwiesen. Am 27.09.2011 teilte die XXXX dem Kläger nochmals mit, dass sie das Fahrzeug besichtigen will. Der Kläger ließ den Sharan reparieren. Der Sharan hatte zum Zeitpunkt des Unfallereignisses eine Laufleistung von etwa 84.000 km. Der Kaufpreis, den der Kläger zahlte, betrug 17.500,- Euro. Für das Schadensgutachten hat der Kläger 741,30 Euro bezahlen müssen. Die Kosten für die Reparaturbestätigung betrugen 50 Euro.

Der Kläger behauptet, dass das Fahrzeug habe vor dem Unfall keinerlei Beschädigungen gehabt. Die Reparaturkosten betrügen 3.153,90 Euro netto. Der merkantile Minderwert betrage 650,-Euro. Außerdem fordert der Kläger eine Kostenpauschale von 25,- Euro. Die Nutzungsausfallzeit berechnet der Kläger wie folgt mit 10 Tagen: 2 Tage für die Erstellung des Gutachtens, 3 Tage Überlegungsfirst, 5 Tage Reparaturdauer.

Der Kläger meint, die entgangenen Nutzungen pro Tag liegen bei einem Sharan bei 65,- Euro pro Tag.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.270,27 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.08.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass die vom Kläger geltend gemachten Schäden vom Unfallereignis stammen. Entgangene Nutzung stünden dem Kläger nur in Höhe von 59 Euro pro Tag zu. Die vom Kläger beanspruchten Verbringungskosten für die Lackiererei seien nicht erstattungsfähig, da zahlreiche Werkstätten über eine eigene Lackiererei verfügten. Die Beklagte rügt, dass sich der Kläger den Feststellungen der XXXX entzogen hat, indem er den Sharan reparieren ließ.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch persönliche Anhörung der Parteien. Außerdem hat es die Zeugen XXXX und XXXX vernommen. Wegen des Inhalts der Angaben wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung verwiesen. Das Gericht hat zudem Beweis erhoben durch Sachverständigengutachten. Wegen des Ergebnisses des Gutachtens wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen XXXX vom 25.02.2013 sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2012 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und zum überwiegenden Teil begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz in der tenorierten Höhe aus § 823 Abs. 1 BGB zu. Nach dieser Vorschrift ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, wer fahrlässig das Eigentum eines anderen verletzt.

Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die Beklagte fahrlässig das Eigentum des Klägers verletzt hat.

Der Kläger hat nachgewiesen, dass ihm in Höhe von 4.596,88 Euro ein Schaden entstanden ist. Nach § 249 Abs. 1 BGB hat, wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Nach Abs. 2 kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen, wenn wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist. So ist es hier. Der Kläger hat nachgewiesen, dass der von ihm beanspruchte Schaden weit überwiegend vom Unfallereignis stammt. Dies ergibt sich aus der Aussage des Zeugen XXXX und dem sachverständigen Gutachten.

Der Zeuge XXXX hat ausgesagt, dass er kleinere Kratzer am Fahrzeug nicht ausschließen würde. Mit so einem Schaden, wie er später festgestellt wurde, würde das Fahrzeug aber nie ausgeliefert werden. Die Schäden am linken Außenspiegel und über dem Reifen seien nicht vorhanden gewesen. Die Streifschäden am linken Stoßfänger seien evtl. schon vorhanden gewesen. Die Beschädigungen am Radkasten seien jedoch nicht vorhanden gewesen.

Die Aussage des Zeugen XXXX war unergiebig. Er konnte nicht sagen, wie das Fahrzeug vorher aussah.

Der Sachverständige hat ausgeführt, dass er eine sogenannte Kompatibilitätsbetrachtung durchgeführt hat. Danach seien folgende Schäden plausibel: Der Schaden an der hinteren linken Fahrzeugecke, der Schaden am Außenspiegel, an der vorderen rechtern

Flanke. Nicht auf das Fahrverhalten der Beklagten zurückzuführen sei hingegen der lange wellenförmige Kratzer an der Fahrertür und der Kratzer im Bereich des vorderen linken Kotflügels. Wegen der nicht plausibel zu erklärenden Schäden habe er deswegen bei seiner Berechnung einen Abzug neu für alt berücksichtigt

Der Sachverständige hat die Reparaturkosten mit 2840,51 Euro netto berechnet. Nach der Berechnung des Sachverständigen beträgt der merkantile Minderwert 400 Euro.

Die Aussage des Zeugen XXXX ist glaubhaft. Er steht zu keiner der Parteien in einer Nähebeziehung. Er hat nachvollziehbar erläutert, wieso er den Zustand des Fahrzeugs kannte. Als Angehöriger des Unternehmens von dem das Fahrzeug verkauft wurde, war er mit dem klägerischen Fahrzeug vertraut.

Das Gericht folgt auch den Ausführungen des Sachverständigen. Er ist als Diplomingenieur für die Erstellung des Gutachtens besonders qualifiziert. Er hat den Unfallort in Augenschein genommen. Bei diesem Augenscheinstermin waren beide Parteien vor Ort. Der Sachverständige hat durch ein Computermodell eine Kompatibilitätsbetrachtung vorgenommen. Danach ist das Gericht überzeugt, dass die Beklagte in einem Zug oder durch mehrere Rangiervorgänge das klägerische Fahrzeug gestreift hat. Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass sie zunächst mit dem Heckbereich des klägerischen Fahrzeugs und dann mit dessen Außenspiegel kollidiert ist. Das Gericht ist anderseits auch davon überzeugt, dass der lange wellenförmige Kratzer auf der Fahrertür und im Bereich des vorderen linken Kotflügels nicht von der Kollision des Fahrzeugs der Beklagten mit dem Sharan kommt. Der Sachverständige hat nämlich ausgeführt, dass er in einem Computermodell die Bilder beider Fahrzeuge überlagert hat. Einzige Kontaktmöglichkeit, um den langen Kratzer am Sharan zu erklären, sei der Außenspiegel des Beklagtenfahrzeugs. Dieser befinde sich aber in einer anderen Höhe als der Kratzer. Allenfalls, wenn der Außenspiegel des Beklagtenfahrzeugs abreißt, könne es zu einem derartigen langen und wellenförmigen Kratzer am Sharan kommen. Der Außenspiegel des Beklagtenfahrzeugs ist jedoch nicht abgerissen.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass die Schäden durch das Beklagtenfahrzeug verursacht wurden und nicht etwa durch ein baugleiches Fahrzeug. Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen XXXX wies das Fahrzeug derartige Schäden nämlich noch nicht auf, als es an den Kläger für die Zulassung ausgeliefert wurde. Wenn das Fahr-

zeug aber die Schäden noch nicht aufwies, ist es sehr unwahrscheinlich, dass der Schaden ausgerechnet während des eintägigen Zeitraums entstanden sein soll.

Der Sachverständige hat auch überzeugend ausgeführt, dass die Wertminderung 400,- Euro beträgt und nicht etwa 650,- Euro. Dies ergibt sich aus den vom Sachverständigen nachvollziehbar dargelegten Wertminderungsmodellen.

Dem Kläger steht eine nach § 287 Abs. 1 zu schätzende Kostenpauschale in Höhe von 25.- Euro zu.

Auch die vom Kläger beanspruchte Nutzungsausfallzeit von 10 Tagen ist angemessen. Anspruch auf Nutzungsentschädigung besteht für die erforderliche Ausfallzeit. Das ist die notwenige Reparaturdauer zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und ggf. eine angemessene Überlegungszeit (Burman/Heß/Jahnke/Janker: StVO, 22. Auflage 2012, § 249 Rdn.167). Dem Geschädigten ist ausreichend Zeit zur Disposition einzuräumen. Er muss das Ergebnis eines Schätzgutachtens kennen (Schadensermittlungszeitraum). Zudem muss ihm auch eine gewisse Frist für seine weiteren Dispositionen - Reparatur oder Ersatzbeschaffung - eingeräumt werden (Überlegungszeitraum) (Burman/Heß/Jahnke/Janker a.a.O. Rd.Nr. 169) Hiernach durfte der Kläger zunächst warten, bis er das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten erhält. Die anschließende dreitägige Überlegungsfrist war angemessen. Außerdem steht dem Kläger eine Nutzungsausfallentschädigung für weitere 5 Tage Reparaturdauer zu. Der Sachverständige hat überzeugend ausgeführt, dass die Reparaturdauer 4 bis 5 Tage beträgt. Angesichts der erheblichen Arbeiten die zur Reparatur notwendig sind (Ein- und Ausbau, Lackierung) erscheint die Ausführung des Sachverständigen überzeugend. Die Nutzungsausfallentschädigung für einen Sharan liegt jedoch entgegen den Angaben des Klägers nur bei 59,- Euro pro Tag.

Dem Kläger stehen auch die Verbindungskosten für die Lackiererei zu. Der Kläger rechnet nämlich auf Gutachtensbasis ab. Es steht ihm frei, in welcher Werkstatt er sein Fahrzeug reparieren lässt. Er darf es durchaus in einer Werkstatt reparieren lassen, die über keine eigene Lackiererei verfügt. Nicht alle Werkstätten verfügen aber über eine eigene Lackiererei.

Auch die Kosten für die Reparaturbestätigung sind erstattungsfähig. Die Reparaturbestätigung war zur Schadenbeseitigung erforderlich. Ohne das Schadensereignis hätte der Kläger nämlich ein unfallfreies Fahrzeug gehabt. Diese Unfallfreiheit hätte er auch gegenüber den Versicherern einwenden können. Durch das Unfallereignis war er jedoch gegenüber den Versicherern schlechter gestellt. Nach den unbestrittenen Ausführungen des Klägervertreters verfügen nämlich die Versicherer über eine gemeinsame Datenbank, in die sie Fahrzeuge eintragen, bezüglich derer ein Geschädigter bereits einen Schaden auf Gutachtenbasis abgerechnet hat. Das Fahrzeug ist somit in dieser Datenbank als beschädigt eingetragen. Damit steht der Kläger, selbst wenn er sein Fahrzeug hat reparieren lassen, beweisrechtlich gegenüber den Versicherern schlechter, als er ohne ein Schadensereignis stünde. Mit der Reparaturbestätigung kann er nachweisen, dass das Fahrzeug bei einem weiteren Unfall vor diesem repariert wurde. Es spielt keine Rolle, dass die Reparaturbestätigung allein dem Interesse des Klägers dient. Denn eine Schadensbeseitigung dient typischerweise alleine dem Interesse des Geschädigten.

Auch die vom Kläger verauslagten Gutachterkosten in Höhe von 741,37 Euro waren zur Schadensbeseitigung erforderlich.

Die Zinsentscheidung folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzugs. Einer Mahnung gerade gegenüber der Beklagten bedurfte es nicht. Der Täter einer unerlaubten Handlung ist immer in Verzug.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 709,711 ZPO.

XXXX
Richter